

# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EBSDORFERGRUND ORTSTEIL ROSSBERG

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1950 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) I. d. F. VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29 (4) DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 I. d. F. VOM 30.9.1966 (GVBl. I S. 305)

## PLANZEICHEN U. FESTSETZUNGEN

1. --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

--- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WA I	WA I-II	
BAUWEISE	o	o	o OFFENE BAUWEISE, D.H. MIT SEITLICHEM GRENZABSTAND (BAUWICH) ALS EINZELHAUSER
GESCHOSSZAHL	1	I-II	
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,3	0,3	BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU DES TAL-SEITIGEN UNTERGESCHOSSES ZU AUFWENTHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULASSIG. DIE HOHE DES GEBÄUDES AN DER TRAUPESEITE DARF HIERBEI TALSEITIG 6,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	0,4	0,6	
DACHFORM	BELIEBIG		
DACHDECKUNG	BELIEBIG		
DACHNEIGUNG	NORMAL BIS 38° AUSNAHME MAX. 50°		

4. DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

BAULINIE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

GEPLANTE BEBAUUNG

DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO

FLÄCHE, DIE VON JEDER BEBAUUNG, ABSTELLUNG VON FAHRZEUGEN UND GERÄTEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,50 m HOHE FREIZUHALTEN IST.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN

6. GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

7. FLÄCHEN FÜR GARAGEN

GA = GARAGEN (STELLUNG UNVERBINDLICH)  
EINZELGARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE ZULASSIG, SOWEIT HIERFÜR KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND. WENN GARAGEN ZWEIFER BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMEN GRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLTEN, SIND SIE ALS DOPPEL-GARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN. AUSNAHMEN KÖNNEN NUR IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN (z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE) ZUGELASSEN WERDEN. FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER ENZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE SEIN. AUSNAHMEN HIUVON KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE NUR EINEN HINDERENDEN ABSTAND GESTATTEN (z.B. STEILHANG) UND BELÄNGE DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

8. AEGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

9. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

a) ANHAND DER STRASSEN- UND KANALPLANUNGEN WERDEN DIE HÖHEN DER STRASSEN UND KANÄLE DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BEKANNTGEGEBEN

b) BÖSCHUNGEN, ANSCHÜTTUNGEN UND EINSCHNITTE, DIE DEN GESAMTEINDRUCK DES BAUGEBIETES STÖREN, SIND NICHT ZULÄSSIG

c) BEI HAUSGRUPPEN MUSS DIE ÄUSSERE GESTALTUNG ARCHITEKTONISCH AUF EINANDER ABGESTIMMT SEIN

d) FÜR VORGÄRTEN WIRD EINE ANDERE NUTZUNG ALS DIE NACH § 24 HBO VORGESEHENE NICHT ZUGELASSEN. ALLE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN. ZUR VERMEIDUNG VON BRANDGEFAHR SIND GESCHLOSSENE FLÄCHEN VON NADELHOLZ MÖGLICHT ZU VERMEIDEN.

e) ALS EINFRIEDIGUNGEN SIND ZUGELASSEN:

1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 0,60 m HOHE  
2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS 1,25 m HOHE SOWIE ANDERE EINFRIEDIGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLUFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIFLÄCHEN NICHT STÖREN

f) WÄRENAUTOMATEN IM VORGARTENBEREICH SIND NICHT ZULÄSSIG

g) DIE ZULÄSSIGE HOHE ALLER GARAGEN VON OKF BIS OK TRAUPE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 2,60 m UND DIE DACHNEIGUNG 0 - 5° HINTER EINER UMLAUFENDEN WÄGERECHTEN GESIMSAUSBILDUNG

h) DIE AUFSTELLPLÄTZE FÜR MÜLLBEHALTER SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE NICHT STÖREN DIE STANDORTE SIND IN DIE BAUVORLAGEN EINZUTRAGEN

i) GRELLE FARBEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG

10. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VERHANDENE BEBAUUNG

VERHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

HÖHENLINIEN

BECSHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BECSHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEVERMERK

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 18. 2. 75

OFFENLEGUNGSVERMERK

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 3.5.1976 BIS 3.6.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEM. HAUPTSATZUNG AM VOLLNDET.

SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM § 10 BbaUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 20.12.1976 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK

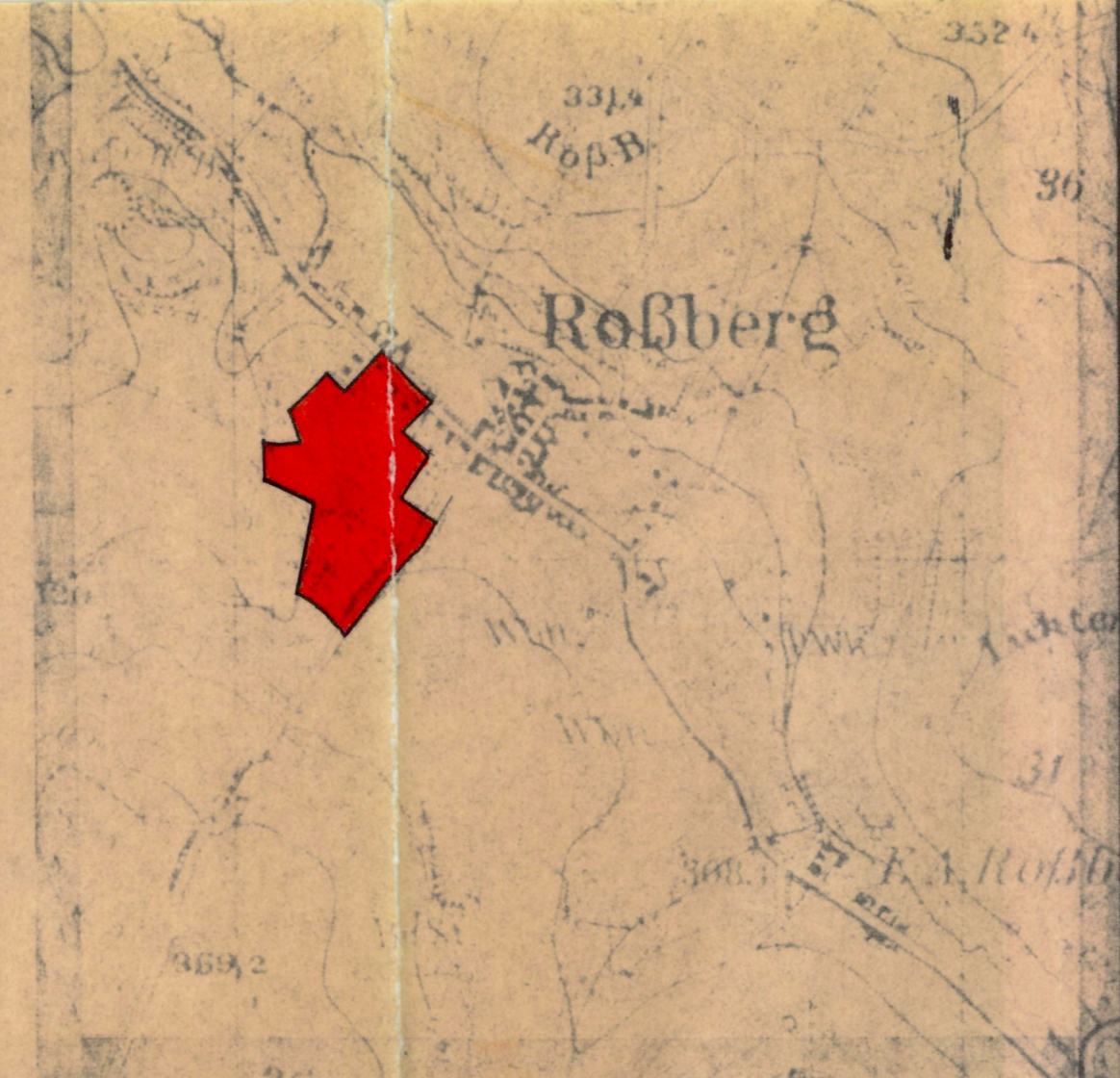
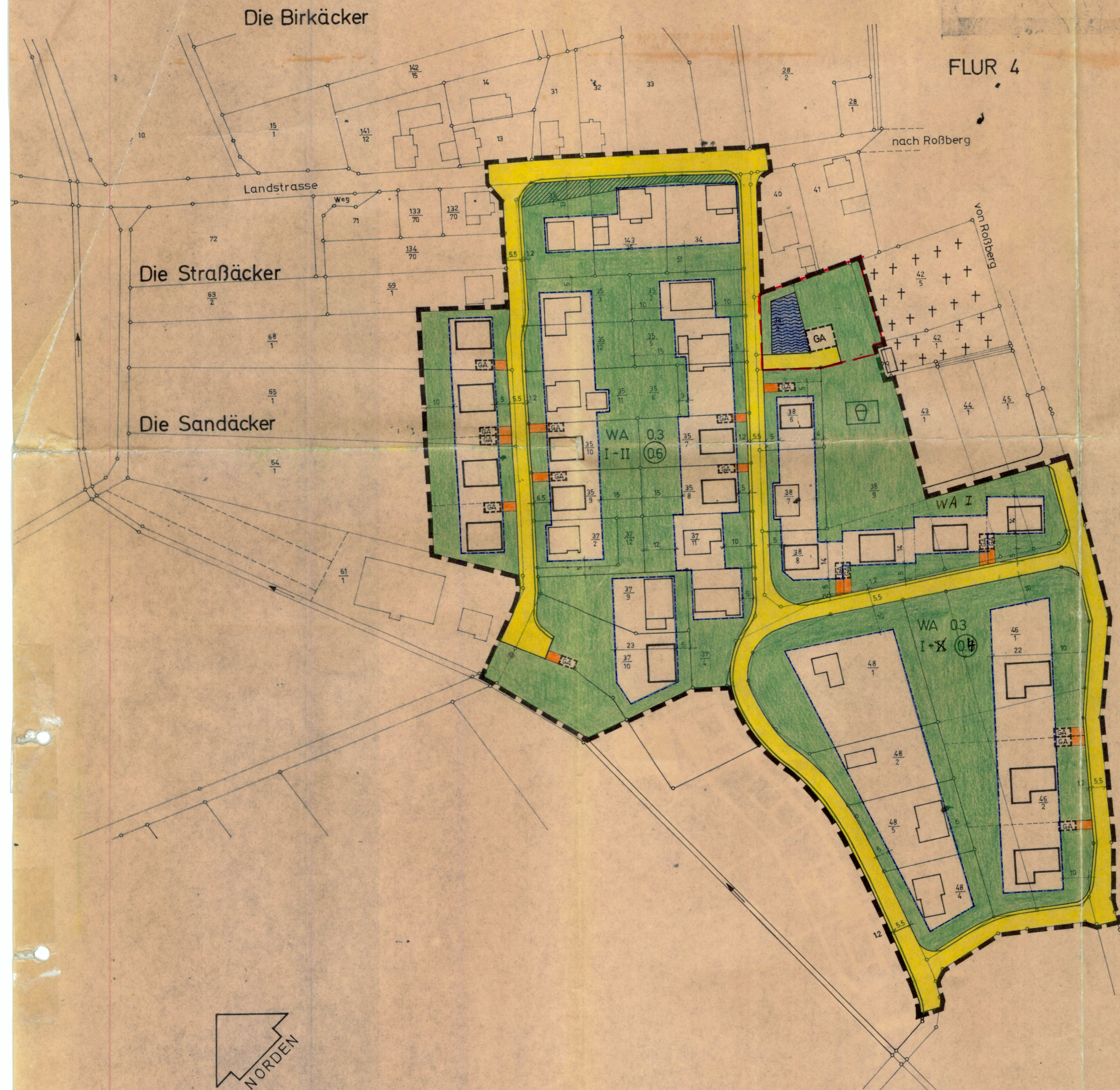
VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 17.10.1980 BIS 17.10.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMASS HAUPTSATZUNG AM 17.10.1980 VOLLNDET.

ENTWURF

BAUASSASSOR D'PLING K.-HEINZ KÖRNER ARCHITEKT BDA, 3540 KORBACH 1, HAGENSTRASSE 22

MASSTAB 1:1000



**GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 25. 9. 1980  
-III/3c-III/3d-61d 04-01 (13)-

Kassel, den 25. September 1980

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT**

Im Auftrag  
[Signature]

DEN \_\_\_\_\_

